

Habilitationsordnung

der Universität Hannover

Bek. d. MWK v. 9. 12. 1996
- 1023-74396-4-

- Download-Version -

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Bedeutung der Habilitation.....	2
§ 2 Habilitationsleistungen.....	2
§ 3 Voraussetzungen der Zulassung zur Habilitation	3
§ 4 Habilitationsgesuch.....	3
§ 5 Zulassung und Eröffnung des Habilitationsverfahrens	4
§ 6 Berichterstattung.....	4
§ 7 Habilitationskommission und Entscheidung über die Habilitationsschrift	4
§ 8 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltungen	5
§ 9 Vortrag und Kolloquium	5
§ 10 Entscheidung über die Habilitation	6
§ 11 Antrittsvorlesung	6
§ 12 Vollzug der Habilitation.....	6
§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift	6
§ 14 Wiederholung des Habilitationsverfahrens.....	6
§ 15 Umhabilitation	6
§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis	7
§ 17 Rechtsstellung der Privatdozentin oder des Privatdozenten.....	7
§ 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrungen	7
§ 19 Anzeigen	7

§ 1 Bedeutung der Habilitation

(1) Durch die Habilitation wird für ein bestimmtes Fachgebiet die Lehrbefugnis (*venia legendi*) an der Universität erworben. Die Habilitation erfolgt durch den für das Fachgebiet zuständigen Fachbereich; ist dieser Fachbereich an einer Gemeinsamen Fakultät beteiligt, erfolgt die Habilitation durch die Gemeinsame Fakultät. Über die Zuständigkeit entscheidet im Zweifel der Senat.

(2) Die Habilitation berechtigt, den Titel "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Wird auf die Privatdozentur verzichtet, kann der im gleichen Fachgebiet erlangte Doktorgrad oder der Berufstitel um den auf die Habilitation hinweisenden Zusatz "habil." ergänzt werden.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt auf Grund des Nachweises einer herausgehobenen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und qualifizierter selbständiger Lehre, der durch die Habilitationsleistungen zu erbringen ist.

(2) Die Habilitationsleistungen sind:

1. eine Habilitationsschrift,
2. eine erfolgreich durchgeführte, studiengangsbezogene Lehrveranstaltung,
3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

(3) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt. Die Arbeit muß die wissenschaftliche Erkenntnis nachhaltig weiterführen. Sie soll in deutscher Sprache abgefaßt sein; auf begründeten Antrag können der Fachbereichsrat bzw. die Gemeinsame Fakultät, sofern in ihnen eine kompetente Begutachtung gewährleistet bleibt, Ausnahmen zulassen. Wird die Arbeit nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so soll der oder die zu Habilitierende eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von höchstens 20 Seiten vorlegen. An Stelle der Habilitationsschrift können eine oder mehrere veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Arbeiten, darunter auch eine hervorragende Dissertation oder der nachweisbare eigene Anteil an wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeiten vorgelegt werden. Für diese Arbeiten gelten die Bestimmungen über die Habilitationsschrift entsprechend.

(4) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfaßte wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Habilitationsschrift anerkannt werden. Voraussetzung ist, daß die für das Habilitationsverfahren eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge

zweifelsfrei dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber zugerechnet

werden können und die Anforderungen nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Versicherung gemäß § 4 Satz 4 Nr. 5 darzulegen und zu beschreiben. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen bzw. Bewerber vom Fachbereich förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Habilitationsschrift geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Habilitationsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Habilitationskommission sowie gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.

(5) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll zeigen, daß die Bewerberin oder der Bewerber zur qualifizierten selbständigen Lehre und ihrer didaktischen Vermittlung im Rahmen des Studiengangs befähigt ist, für den die Lehrbefugnis beantragt wird. Auf Antrag kann diese Habilitationsleistung von der Habilitationskommission erlassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits entsprechende Lehrveranstaltungen an der Universität Hannover durchgeführt hat.

(6) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des gewählten Fachgebietes so behandeln, daß er auch für Vertreterinnen und Vertreter anderer Fächer des Fachbereiches

bzw. der Gemeinsamen Fakultät verständlich ist. In dem Kolloquium soll die Bewerberin oder der Bewerber die eigene Auffassung über den Gegenstand des Vortrages gegenüber

etwaigen Einwendungen verteidigen und außerdem eine hinreichende Vertrautheit mit anderen Problemen des engeren und weiteren Fachgebietes zeigen.

§ 3 Voraussetzungen der Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt eine Promotion oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung voraus. Der Doktorgrad soll in dem weiteren Fachgebiet erworben sein, für das der habitierende Fachbereich bzw. die habitierende Gemeinsame Fakultät das Promotionsrecht besitzt. Über das Vorliegen einer gleichwertigen Befähigung entscheidet der Fachbereichsrat bzw. die Gemeinsame Fakultät unter sinngemäßer Anwendung von Bestimmungen der Promotionsordnung des Fachbereiches bzw. der Gemeinsamen Fakultät.

(2) Nach Möglichkeit soll die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Gebiet, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, Lehrerfahrungen besitzen; sie oder er soll eigene Forschungstätigkeit durch Veröffent-

lichungen in dem Maß dokumentiert haben, wie dies in dem betreffenden Fach üblich ist.

(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Eröffnung des Habilitationsverfahrens dem Fachbereich bzw. der Gemeinsamen Fakultät in ihrer oder seiner wissenschaftlichen Arbeit einschließlich etwaiger Erfahrungen mit eigenen Lehrveranstaltungen vorzustellen.

(4) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers überprüft die Fachbereichsleitung bzw. die Leitung der Gemeinsamen Fakultät vor der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind.

§ 4 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist bei dem Fachbereich bzw. der Gemeinsamen Fakultät einzureichen, die für Habilitationen in dem betreffenden Fachgebiet zuständig sind. In dem Gesuch muß das Fachgebiet, für das die Bewerberin oder der Bewerber sich zu habitieren beabsichtigt, eindeutig umgrenzt sein. Bis zum Abschluß des Habilitationsverfahrens kann der Antrag gestellt werden, das im Habilitationsgesuch genannte Fachgebiet zu modifizieren, zu erweitern oder einzuschränken; § 5 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1
3. die Habilitationsschrift oder andere wissenschaftliche Veröffentlichungen (§ 2 Abs. 3) in jeweils vier Exemplaren,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, von denen nach Möglichkeit Sonderdrucke beizufügen sind,
5. eine Versicherung darüber, daß die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten ohne andere als die darin angegebenen Hilfen oder Hilfsmittel angefertigt sind,
6. eine Mitteilung über etwaige andere Promotions- oder Habilitationsverfahren,
7. ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Mitteilung über anhängige Strafverfahren,
8. die Erklärung des Einverständnisses mit der Beiziehung etwaiger Personal- und Prüfungsakten und
9. a) ein etwaiger Antrag, die Durchführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung zu erlassen (§ 2 Abs. 5 Satz 2) sowie

b) die Stellungnahme eines der fachnächsten Angehörigen der Professorengruppe zu diesem Antrag.

(2) Die Beifügung nichtveröffentlichter Arbeiten ist freigestellt.

(3) Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten des Fachbereichs bzw. der Gemeinsamen Fakultät.

(4) Über das Habilitationsgesuch benachrichtigt der Fachbereich bzw. die Gemeinsame Fakultät die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität, alle Fachbereiche bzw. die für sie zuständigen Gemeinsamen Fakultäten sowie die Professorinnen und Professoren und hauptberuflich an der Universität tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten des eigenen Fach- bzw. Gemeinsamen Fakultätsbereichs. Die angestrebte Lehrbefugnis und der Titel der Habilitationsschrift sind anzugeben. Über Änderungen des Gesuchs hinsichtlich des Inhalts der Lehrbefugnis sind davon möglicherweise berührte Fachbereiche oder Gemeinsame Fakultäten zu informieren.

§ 5 Zulassung und Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Mit der Zulassung wird über das Vorliegen der in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen entschieden. Über Zulassung und Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat bzw. die Gemeinsame Fakultät. Zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses bewirkt die Fachbereichsleitung bzw. die Leitung der Gemeinsamen Fakultät ein Votum der fachnächsten Professorinnen und Professoren, das zu Inhalt und Umfang der angestrebten Lehrbefugnis Stellung nimmt und für die Wahl der Berichterstatterinnen und Berichterstatter Vorschläge unterbreitet. Über die Eröffnung des Verfahrens und die Auswahl der Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter beschließt der Fachbereichsrat bzw. die Gemeinsame Fakultät.

(2) Die Benachrichtigung der anderen Fachbereiche bzw. Gemeinsamen Fakultäten nach § 4 Abs. 4 muß mindestens 14 Tage vor der Eröffnung des Habilitationsverfahrens erfolgt sein.

Den nicht dem Fachbereichsrat bzw. der Gemeinsamen Fakultät angehörenden Mitgliedern der Professorengruppe ist die Zulassung mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens kann im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber vertagt werden, um Anregungen zur Bearbeitung aufzunehmen; ansonsten kann nur einmal mit der Begründung vertagt werden, daß die von der Bewerberin oder vom Bewerber angestrebte Lehrbefugnis geändert, erweitert oder eingeschränkt werden solle.

(4) Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 lassen andere Zuständigkeiten für vorausgehende Zulassungserklärungen und Bestätigungen unberührt, die für die Gewährung von Habilitationsstipendien oder aus ähnlichen Gründen erforderlich sind.

§ 6 Berichterstattung

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellen Fachbereichsrat bzw. Gemeinsame Fakultät zur Begutachtung der Habilitationsschrift oder der eingereichten Arbeiten an Stelle der Habilitationsschrift (§ 2 Abs. 3 Satz 5) mindestens zwei Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter. Auswärtige Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter sind erwünscht; das gilt insbesondere bei Einreichen mehrerer Arbeiten gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5. Zwei der Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter müssen Angehörige der Professorengruppe einer wissenschaftlichen Hochschule sein oder an einer wissenschaftlichen Hochschule die Lehrbefugnis besitzen. Berichtsfähig ist, wer die durch die Habilitationsschrift angestrebte Lehrbefugnis, die Lehrbefugnis eines fachnahen Gebietes oder Spezialkenntnisse zur Beurteilung besonderer Aspekte der Habilitationsschrift besitzt. Auch alle anderen Angehörigen der Professorengruppe oder Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fach- bzw. Gemeinsamen Fakultätsbereichs sind berechtigt, die eingereichten Arbeiten einzusehen und schriftliche Gutachten über sie vorzulegen.

(2) Ist eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter während eines Zeitraumes von vier Monaten nicht in der Lage, das Gutachten zu erstatten, so können Fachbereichsrat bzw. Gemeinsame Fakultät stattdessen eine andere Berichterstatterin oder einen anderen Berichterstatter bestellen. Erstatten Angehörige der Professorengruppe, die gem. § 41 Abs. 8 Satz 1 NHG ihre Mitwirkung erklärt haben, ihr Gutachten nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnungsbeschluß, gilt das Mitwirkungsbegehren als zurückgenommen.

(3) Die Gutachten müssen auf Grundlage der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Habilitationsschrift eine fachwissenschaftliche Beurteilung enthalten sowie zu einer schlüssigen Bewertungsentscheidung über Annahme oder Ablehnung der Arbeit führen.

(4) Die erstellten Gutachten stehen im Rahmen der üblichen Akteneinsicht allen Mitwirkenden erst dann zur Einsicht offen, nachdem die Kommission zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift eingeladen worden ist.

§ 7 Habilitationskommission und Entscheidung über die Habilitationsschrift

(1) Zur Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift, zur Beschlußfassung über die studiengangbezogene Lehrveranstaltung und zur Beurteilung von Vortrag und Kolloquium wird nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens vom Fachbereichsrat bzw. der Gemeinsamen Fakultät eine Habilitationskommission eingesetzt.

(2) Der Habilitationskommission müssen außer der Dekanin oder dem Dekan bzw. der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Fakultät mindestens sechs Mitglieder angehören. In die Kommission wählbar sind Professorinnen und Professoren, einschließlich entpflichteter oder in den Ruhestand getretener Professorinnen und Professoren, und Privatdozentinnen und Privatdozenten, die hauptberuflich an einer Universität tätig sind. Die für eine Habilitationsschrift bestellten Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sind in der Regel zu Mitgliedern der Kommission zu bestellen; andernfalls sind sie berechtigt, stimmberechtigt in ihr mitzuwirken. Werden durch die Habilitation ein Fach oder mehrere Fächer eines anderen Fachbereichs bzw. einer anderen Gemeinsamen Fakultät eng berührt, kann der Fachbereich bzw. die Gemeinsame Fakultät verlangen, daß eine Vertreterin oder ein Vertreter dieses Fachbereichs bzw. dieser Gemeinsamen Fakultät in die Kommission aufgenommen wird. Wenn mehr als zwei Fachbereiche bzw. Gemeinsame Fakultäten berührt sind, haben diese sich auf zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter zu einigen. In der Mehrheit müssen Kommissionsmitglieder beamtete Professorinnen und Professoren des habilitierenden Fachbereichs oder der Fachbereiche der habilitierenden Gemeinsamen Fakultät sein. Der Habilitationskommission gehören mit beratender Stimme je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden an; diese nehmen an den Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 und 4 sowie dem § 10 Abs. 1 nur beratend teil.

(3) Über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift entscheidet die Kommission auf Grund aller eingereichten schriftlichen Gutachten in nichtöffentlicher Sitzung. Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe des Fach- bzw. Gemeinsamen Fakultätsbereichs und die dort tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten können an der Sitzung als Beisitzer teilnehmen. Die Beschlußfähigkeit der Kommission wird durch Abwesenheit stimmberechtigter Mitwirkender nach Absatz 2 Satz 3 oder gem. § 41 Abs. 8 Satz 1 NHG nicht berührt. Die Abstimmung erfolgt geheim. Die Kommission kann erforderlichenfalls die Beziehung weiterer Gutachterinnen bzw. Gutachter beschließen.

(4) Die fachwissenschaftlichen Gutachten haben, soweit sie übereinstimmen, die Vermutung fachlicher Richtigkeit für sich. Ihre Richtigkeitsvermutung kann nur durch fachwissenschaftlich fundier-

ten Widerspruch erschüttert werden, der schriftlich niederzulegen ist. Weicht das Ergebnis der Abstimmung ohne entsprechenden Widerspruch von den übereinstimmenden Gutachten ab, so ist eine offene Abstimmung anzuschließen und das Stimmverhalten sämtlicher Stimmberechtigter zu protokollieren. Fällt die Ablehnungsentscheidung so aus, daß Stimmberechtigte den Ausschlag gegeben haben können, deren fachwissenschaftliche Kompetenz oder Spezialkenntnisse bezweifelt werden, sind diese Zweifel und die Einlassung der Betroffenen ebenfalls zu protokollieren. Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 8 Studiengangbezogene Lehrveranstaltungen

(1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Fakultät lädt im Einvernehmen mit der Habilitationskommission zur studiengangbezogenen Lehrveranstaltung ein. Dem Themenvorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers, der im Rahmen des § 2 Abs. 5 Satz 1 liegt, soll entsprochen werden; im Zweifel entscheidet der Fachbereichsrat bzw. die Gemeinsame Fakultät. Die Veranstaltung dauert bis zu 90 Minuten; über Wiederholbarkeit und sonstige Verfahrensfragen entscheidet der Fachbereichsrat bzw. die Gemeinsame Fakultät.

(2) Über den Erfolg der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung entscheidet die Habilitationskommission. Ein negatives Votum der studentischen Mitglieder der Habilitationskommission ist zu protokollieren.

(3) Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn die Habilitationskommission den Antrag auf Erlaß der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung nach § 2 Abs. 5 Satz 2 ablehnt.

§ 9 Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen und eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung erfolgreich durchgeführt worden, wird vom Fachbereichsrat bzw. der Gemeinsamen Fakultät aus drei von der Bewerberin oder vom Bewerber vorgeschlagenen unterschiedlichen Themen dasjenige des wissenschaftlichen Vortrages ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium festgesetzt. Die Fachbereichsleitung bzw. die Leitung der Gemeinsamen Fakultät teilt der Bewerberin oder dem Bewerber zwei Wochen vorher den Termin und das Thema des wissenschaftlichen Vortrages mit. Das Kolloquium soll sich an den Vortrag anschließen. Beide sollen jeweils 45 Minuten dauern.

(2) Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Den Vorsitz führen die Dekanin oder der De-

kan bzw. die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Fakultät. Wer am Kolloquium teilnimmt, ist berechtigt, Fragen zum Fachgebiet zu stellen.

(3) Zum Vortrag und Kolloquium sind die Präsidentin oder der Präsident der Universität, die Mitglieder des Senats, die Berichterstatterinnen und Berichterstatter, die anderen Mitglieder der Habilitationskommission, die Angehörigen der Professorengruppe des eigenen Fach- bzw. Gemeinsamen Fakultätsbereichs schriftlich, durch Aushang auch alle anderen Mitglieder und Angehörigen der Universität einzuladen.

§ 10 Entscheidung über die Habilitation

(1) Im Anschluß an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Habilitation und über die Festlegung der Lehrbefugnis. § 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt auch für diese Sitzung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt der Bewerberin oder dem Bewerber im Beisein des Beratungsgremiums das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt.

(3) Über die Habilitation ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde muß enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. das Thema des wissenschaftlichen Vortrags,
4. das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erworben wird,
5. die Bezeichnung des erworbenen akademischen Grades,
6. als Ausstellungsdatum den Tag des Beschlusses über die Habilitation,
7. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin oder des Dekans bzw. der oder des Vorsitzenden der Gemeinsamen Fakultät und der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität,
8. das Siegel der Universität.

§ 11 Antrittsvorlesung

(1) Nach dem Beschluß über die Habilitation fordert die Fachbereichsleitung bzw. die Leitung der Gemeinsamen Fakultät die Bewerberin oder den Bewerber zur Abhaltung einer öffentlichen Antrittsvorlesung auf. Eingeladen wird dazu wie nach § 9 Abs. 3.

(2) Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten.

§ 12 Vollzug der Habilitation

Die Habilitation wird mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde durch die Fachbereichsleitung bzw. die Leitung der Gemeinsamen Fakultät vollzogen. Dies geschieht in der Regel im Anschluß an die Antrittsvorlesung.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Die oder der Habilitierte muß die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Lehrbefugnis veröffentlichen, sofern dies nicht schon vorher geschehen ist. Die Veröffentlichung kann durch Sonderdruck oder durch Aufnahme der Habilitationsschrift in eine Fachzeitschrift erfolgen. Eine dabei beabsichtigte Kürzung ist zuvor von den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zu genehmigen; für eine bereits erfolgte Teilveröffentlichung gilt Entsprechendes.

(2) Die oder der Habilitierte hat Exemplare der Habilitationsschrift an die Universitätsbibliothek abzugeben. Die Ablieferung an die Universitätsbibliothek richtet sich nach den vom Senat zu erlassenden "Allgemeinen Richtlinien über die Abgabe von Habilitationsschriften".

(3) Ein Exemplar der veröffentlichten Habilitationsschrift ist beim Fachbereich bzw. bei der Gemeinsamen Fakultät abzugeben.

§ 14 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens kann frühestens ein Jahr nach Beendigung des vorangegangenen Habilitationsverfahrens erfolgen. Die Zulassung zur Wiederholung und die Erlaubnis zur Wiedervorlage der im ersten Verfahren eingereichten Habilitationsschrift bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit der Habilitationskommission gefaßten Beschlusses. Im übrigen wird das Verfahren so durchgeführt, als ob die Bewerberin oder der Bewerber das erste Mal um die Habilitation nachsucht.

§ 15 Umhabilitation

(1) Bei einer Umhabilitation von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sind die früher erbrachten Habilitationsleistungen in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung trifft eine für die Umhabilitation einzusetzende Habilitationskommission; eine Ablehnung bedarf der Zweidrittelmehrheit. Im übrigen sind die Vorschriften dieser Habilitationsordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Auch wenn alle Habilitationsleistungen erlassen worden sind, fordert die Fachbereichsleitung bzw. die Leitung der Gemeinsamen Fakultät die Privatdozentin oder den Privatdozenten zur Abhaltung einer öffentlichen Antrittsvorlesung auf. Eingeladen wird dazu wie nach § 9 Abs. 3.

(3) Mit der Umhabilitation verzichtet die Privatdozentin oder der Privatdozent auf die bisherige Lehrbefugnis.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag der Habilitierten oder des Habilitierten auf andere Fächer, die in die Zuständigkeit des betreffenden Fachbereiches bzw. der betreffenden Gemeinsamen Fakultät fallen, ausgedehnt werden. Die Erweiterung der Lehrbefugnis setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in diesen Fächern voraus.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag ist eine Habilitationskommission einzusetzen. Die Regelungen in § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 2 gelten entsprechend. Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, Vortrag, Kolloquium, Antrittsvorlesung können entfallen.

(3) Die Fachbereichsleitung bzw. die Leitung der Gemeinsamen Fakultät bestätigt die Erweiterung der Lehrbefugnis in einer Urkunde, die § 10 Abs. 3 entspricht.

§ 17 Rechtsstellung der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Die Rechtsstellung der Privatdozentin oder des Privatdozenten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent soll regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten und eigene Leistung in einem wesentlichen Umfang der Forschung und Lehre widmen oder den Verzicht auf die Ausübung der Lehrbefugnis erklären.

§ 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrungen

(1) Das Habilitationsverfahren soll vom Einreichen des Habilitationsgesuchs bis zum Abschluß höchstens 12 Monate dauern.

(2) Über jeden in dieser Ordnung vorgesehenen Beschluß ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Dekanin oder vom Dekan bzw. der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Fakultät und von dem die Niederschrift anfertigenden Kommissionsmitglied zu unterschreiben ist.

(3) Entscheidungen, mit denen die Zulassung oder Eröffnung des Habilitationsverfahrens abgelehnt

oder das Habilitationsverfahren durch Nichterteilung der Lehrbefugnis beendet oder die Zulassung zur Wiederholung, die Umhabilitation oder die Erweiterung der Lehrbefugnis abgelehnt wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen mit dieser der oder dem Betroffenen zugestellt werden. Diese Entscheidungen müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber haben innerhalb eines Monats nach Zustellung einer ablehnenden Entscheidung das Recht zur persönlichen Akten- und Gutachteneinsicht.

§ 19 Anzeigen

(1) Die Fachbereichsleitung bzw. die Leitung der Gemeinsamen Fakultät zeigt der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Senat der Universität Hannover unter Beifügung einer Abschrift der Habilitationsurkunde die Verleihung der Lehrbefugnis an, ebenso den Verzicht auf ihre Ausübung oder ihr Erlöschen durch Widerruf.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Fakultät hat die in § 18 Abs. 3 genannten Entscheidungen, abgesehen von einer Nichtzulassung (§ 5 Abs.1), den anderen Fachbereichen der Universität bzw. ihren Gemeinsamen Fakultäten sowie den anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eröffnete Verfahren werden nach der Habilitationsordnung vom 18.12.1984 (Nds. MBl S. 71) durchgeführt.